SATZUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE
NR. 90
„OSTENDSTRAßE SÜD“

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund der

§§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394)

folgende Satzung:

§ 1

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Nürnberg hat in seiner Sitzung am 18.07.2002 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 4499 zwischen Ostendstraße, Bahnlinie Nürnberg-Schwandorf und den Fl.Nrn. 187, 186, 186/1 je Gemarkung Mögeldorf aufzustellen. Am 17.10.2024 hat der Stadtplanungsausschuss der Stadt Nürnberg der Erweiterung des Geltungsbereichs sowie der Konkretisierung der Planungsziele zugestimmt.

§ 2

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 184, 184/12 und 184/13 je Gemarkung Mögeldorf. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereich ist aus dem Plan (Maßstab 1:1.000) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Auf den im Geltungsbereich gelegenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister